

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7131/1-Pr 1/85

1750/AB

1986 -01- 31

zu 1774/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1774/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (1774/J), betreffend die Straßburger Menschenrechtsinstanzen und die österreichische Justiz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention für Österreich wurden nach Auskunft des Sekretariats der Europäischen Kommission für Menschenrechte gegen die Republik Österreich insgesamt etwa 1.100 Beschwerden erhoben. Wieviele dieser Beschwerden den Justizbereich betreffen, kann nicht festgestellt werden, weil die österreichische Bundesregierung nicht mit Beschwerden befaßt wird, die die Europäische Kommission für Menschenrechte bereits im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens für unzulässig erklärt oder aus anderen Gründen zurückweist und das Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte keine nach den innerstaatlichen Ressorts gegliederte Evidenz führt.

Zu 2:

Von den gegen die Republik Österreich eingebrachten Beschwerden wurden nach Auskunft des Sekretariats der Europäischen Kommis-

DOK 222P

- 2 -

sion für Menschenrechte 51 für unzulässig erklärt. Aus den zu Frage 1 angeführten Gründen können auch hier keine Angaben über die den Justizbereich betreffenden Beschwerden gemacht werden.

Zu 3:

Von der Europäischen Kommission für Menschenrechte wurden insgesamt 46 den Justizbereich betreffende Beschwerden für zulässig erklärt.

Zu 4:

Die für zulässig erklärten Beschwerden hatten folgende Beschwerdepunkte zum Gegenstand:

524/59	H. OFNER	<u>Art.6 Abs.1</u> Nichtöffentlichkeit der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof; <u>Art.6 Abs.3 lit.c</u> Qualifikationsänderung ohne Verständigung des Beschuldigten - Verletzung von Verteidigungsrechten.
596/59	F. PATAKI	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
617/59	A. HOPFINGER	<u>Art.6 Abs.1</u> Nichtöffentlichkeit der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof.
789/60	J. DUNSHIRN	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
834/60	H. GLASER	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
964/60	F. STEINKO	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.

DOK 222P

- 3 -

- 1.180/61 K. STEINHAUSER Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.207/61 J. MAURER Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.308/61 O. PIETSCH Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.446/62 O. PLISCHKE Art.6 Abs.1, Abs.3 lit.c Nichtanwesenheit des Angeklagten im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof; Nichtbestellung eines ex-offo Verteidigers.
- 1.526/62 E. EICHBERGER Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.543/62 H. NEMEC Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.549/62 K. MÖLZER Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.567/62 L. LETTL Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.602/62 E. STÖGMÜLLER Art.5 Abs.3 Dauer der Untersuchungshaft
- 1.631/62 W. VESEZCKY Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.632/62 A. CERNY Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.

DOK 222P

- 4 -

- 1.634/62 M. SCHLERITZKO Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.640/62 W. SCHOSTAL Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.735/62 K. ALBRECHT Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.850/63 R. KÖPLINGER Art.5 Abs.4 Waffengleichheit während des Haftprüfungsverfahrens; Art.6 Abs.1 und Abs.33 Verfahrensdauer; Überwachung des Verkehrs des Beschuldigten mit seinem Verteidiger; beschränkte Akteneinsicht; Zensur seiner Aufzeichnungen.
- 1.936/63 F. NEUMEISTER Art.5 Abs.3; Art.6 Abs.1 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft; Dauer des Strafverfahrens.
- 2.178/64 O. MATZNETTER Art.5 Abs.3 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft. Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer, Waffengleichheit
- 2.614/65 H. RINGEISEN Art.5 Abs.3 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft. Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer; Grundstücksübertragung als zivilrechtlicher Anspruch (oö. Grundverkehrsgesetz).
- 2.645/65 SCHEICHELBAUER Art.6 Abs.1 und 2 Verwendung von Magnetophonaufnahmen privater Gespräche als Verletzung des Grundsatzes des fair trial.
- 4.340/69 SIMON / HEROLD Art.3 Untersuchungshaft eines geistig Gesunden in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt.
- 4.465/70 A. VAMPEL Art.5 Abs.3 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft; Vereinbarkeit der obligatorischen Untersuchungshaft mit Art.5 Abs.3.
- 4.517/70 H. HUBER Art.6 Abs.1 Dauer des Strafverfahrens.

DOK 222P

- 5 -

- 4.897/71 GUSSENBAUER I Art.4 Abs.2, Art.1/1. Zusatzprotokoll Zwangsarbeit und Eingriff in Eigentumsrecht durch Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger gemäß § 41 Abs.2 StPO.
- 5.219/71 GUSSENBAUER II Art.4 Abs.2, Art.1/1. Zusatzprotokoll Zwangsarbeit und Eingriff in Eigentumsrecht durch Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger gemäß § 41 Abs.2 StPO.
- 7.360/76 L. ZAND Art.6 Abs.1 Unabhängigkeit des Arbeitsgerichtes.
- 7.464/76 J. KARRER u.a. Art.6 Abs.1 Dauer des zivilgerichtlichen Verfahrens über die Kündigungsklage (mehr als 8 Jahre).
Art.1/ 1. Zusatzprotokoll Die Anwendung der Mieterschutzgesetzgebung auf Verträge mit der Postverwaltung stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht dar.
- 7.987/77 W. HANNAK Art.6 Abs.1 Dauer des Entschädigungsverfahrens nach Enteignung.
- 8.269/78 G. ADOLF Art.6 Abs.2; Art.6 Abs.1 und Abs.3 lit.d Unschuldsvermutung - Feststellung in den Gründen eines Beschlusses gemäß § 42 StGB, daß der Beschuldigte die Tat begangen habe.
- 8.289/78 T. PESCHKE Art.6 Abs.1 und 2 Der Beschwerdeführer wurde im Verfahren vor dem OGH über die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht persönlich zugelassen;
Verkehr zwischen dem OGH und der Generalprokuratur durch pro domo Vermerke, die dem Beschwerdeführer nicht zugänglich waren.
- 8.490/79 F. ZIMMERMANN Art.7 Abs.1 Rückwirkungsverbot auf Grund einer Änderung des § 37 Abs.1 lit.a Finanzstrafgesetz;
Art.6 Abs.1; Art.6 Abs.3 lit.a und b Verletzung von Verteidigungsrechten durch Schuldspruch wegen eines in Idealkonkurrenz begangenen Vergehens nach § 311 StGB, das in der Anklageschrift nicht ausdrücklich angeklagt worden war.
- 8.658/79 H. BÖNISCH Art.6 Abs.1; Art.6 Abs.3 lit.d Unfares Verfahren, weil der Anzeigerstatter im Lebensmittelverfahren gemäß § 48 Lebensmittelge-

DOK 222P

- 6 -

- 8.695/79 M. I. Art.14, Art.1 Abs.2/1. Zusatzprotokoll Diskriminierung ae. Kinder durch § 7 Abs.2 des Kärnter Erbhöfegesetzes (LGB1. Nr. 33/1903).
- 9.120/80 A. U. Art.6 Abs.1; Art.6 Abs.3 lit.d Verletzung des Grundsatzes des fair trial, weil Schuldspruch auf Grund der Angaben privilegierter Zeugen vor der Polizei erfolgte und sich diese Zeugen im gerichtlichen Verfahren der Aussage entschlugen und der Beschuldigte daher an sie keine Fragen richten konnte.
- 9.300/81 E. C. Art.6 Abs.3 lit.c Verkehr des Beschwerdeführers, der wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft war, mit seinem Verteidiger nur in Gegenwart einer Gerichtsperson; Art.5 Abs.3 Dauer der Untersuchungshaft.
- 9.315/81 J. J. Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer; Verurteilung zu einer 5-jährigen Freiheitsstrafe unter gleichzeitiger Ausscheidung weiterer Fakten; das Verfahren wegen der ausgeschiedenen Fakten wurde innerhalb der Strafhaft nicht zum Abschluß gebracht und JESSO neuerlich in Untersuchungshaft genommen, aus welcher er zwischenzeitlich entlassen wurde.
- 9.316/81 L. / H. Art.6 Abs.1 Dauer miteinander in Zusammenhang stehender Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren.
- 9.783/82 T. K. Art.6 Abs.3 Verletzung der Verteidigungsrechte durch Nichtzurverfügungstellen entsprechend tätig werdender Rechtsanwälte und durch mangelhafte Übersetzungen.
- 9.815/82 P.M. L. Art.10 Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung durch Verurteilung gemäß § 111 Abs.1 StGB.
- 9.973/82 J.J. K. Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer in einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren.

DOK 222P

- 7 -

10.498/83 P. P.

Art.6 Abs.1, Abs.3 lit.d Amtssachverständiger im Lebensmittelverfahren; vgl. MRB H. BÖNISCH (§ 48 Lebensmittelgesetz);
Art.7 Abs.1 Verurteilung wegen Schadstoffkonzentration in Bio-Getreide, obwohl die Schädlingsmittelbekämpfungs-Höchstwertverordnung keine Normen für Bio-Getreide enthielt (nullum crimen sine lege).

Zu 5:

Insgesamt 26 der für zulässig erklärten Beschwerden führten zu einer gütlichen Einigung gemäß Art.28 lit.b und 30 MRK; hiebei handelt es sich im einzelnen um folgende Beschwerden:

596/59 F. PATAKI
 789/60 J. DUNSHIRN
 834/60 H. GLASER
 964/60 F. STEINKO
 1.180/61 K. STEINHAUSER
 1.207/61 J. MAURER
 1.308/61 O. PIETSCH
 1.446/62 O. PLISCHKE
 1.526/62 E. EICHBERGER
 1.543/62 H. NEMEC
 1.549/62 K. MÖLZER
 1.567/62 L. LETTL
 1.631/62 W. VESEZCKY
 1.632/62 A. CERNÝ
 1.634/62 M. SCHLERITZKO
 1.640/62 W. SCHOSTAL
 1.735/62 K. ALBRECHT
 4.340/69 SIMON / HEROLD
 4.465/70 A. VAMPEL

Die Beschwerde wurde nach gnadenweiser Strafnachsicht zurückgezogen und von der Europäischen Menschenrechtskommission aus der Liste gestrichen.

4.897/71 GUSSENBAUER I
 5.219/71 GUSSENBAUER II
 7.464/76 J. KARRER u.a.
 8.289/78 T. PESCHKE
 8.490/79 F. ZIMMERMANN
 9.973/82 J.J. K.
 10.498/83 P. P.

Die gütliche Einigung ist von der Europäischen Kommission für Menschenrechte noch nicht genehmigt.

DOK 222P

- 8 -

Zu 6:

Auf Grund einer gütlichen Einigung ergaben sich in den angeführten Beschwerdefällen die folgenden innerstaatlichen Konsequenzen:

596/59	F. PATAKI	Änderung des § 294 Abs.2 und 3 StPO (BGBl. Nr. 229/1962) und Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
789/60	J. DUNSHIRN	Änderung des § 294 Abs.2 und 3 StPO (BGBl. Nr. 229/1962) und Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
834/60	H. GLASER	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
964/60	F. STEINKO	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
1.180/61	K. STEINHAUSER	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
1.207/61	J. MAURER	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
1.308/61	O. PIETSCH	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
1.446/62	O. PLISCHKE	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.

DOK 222P

- 9 -

- 1.526/62 E. EICHBERGER Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.543/62 H. NEMEC Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.549/62 K. MÖLZER Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.567/62 L. LETTL Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.631/62 W. VESEZCKY Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.632/62 A. CERNY Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.634/62 M. SCHLERITZKO Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.640/62 W. SCHOSTAL Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 1.735/62 K. ALBRECHT Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl. Nr. 66/1963.
- 4.340/69 SIMON / HEROLD Absehen von einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die Bundesrepublik Deutschland und von einer internationalen Fahndung; Erlaß vom 7.12.1972, 18.958-9b/72, betreffend Unterbringung kranker

DOK 222P

- 10 -

- oder verletzter Strafgefangener oder Untersuchungshäftlinge in öffentlichen Krankenanstalten: Justizbehörden haben sicherzustellen, daß der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling nicht unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, wie etwa Aufnahme in eine geschlossene Abteilung oder in ein psychiatrisches Krankenhaus, unterworfen wird.
- 4.897/71 GUSSENBAUER I Verfahrenshilfegesetz;
Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer sowie Änderung der Rechtsanwaltsordnung;
Kostenersatz.
- 5.219/71 GUSSENBAUER II Verfahrenshilfegesetz;
Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer sowie Änderung der Rechtsanwaltsordnung;
Kostenersatz.
- 7.464/76 J. KARRER u.a. Die Republik Österreich hat das streitgegenständliche Bestandobjekt geräumt.
- 8.289/78 T. PESCHKE Gnadenweise Herabsetzung der über den Beschwerdeführer und die Mitverurteilten verhängten Freiheitsstrafen durch den Bundespräsidenten;
Änderung der §§ 294 Abs.5 und 296 Abs.3 StPO dahin, daß der Verhaftete auf seinen Antrag zum Gerichtstag über eine zu seinem Nachteil erhobene Berufung vorzuführen ist (Strafrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168/1983);
Verordnung des Präsidenten des OGH dahin, daß für pro domo Vermerke, die der Verteidigung nicht zur Kenntnis kommen, kein Raum bleibt.
- 8.490/79 F. ZIMMERMANN Gnadenweise Tilgung der Verurteilung nach § 311 StGB;
gnadenweise Milderung der wegen § 37 Abs.1 lit.a Finanzstrafgesetz verhängten Geldstrafe und bedingte Nachsicht der Wertersatzstrafe;
Entlassung aus der Gesamtschuld gemäß § 237 Abs.1 BAO bis auf einen Betrag von S 180.000.- unter gleichzeitiger Gewährung von Ratenzahlungen.

DOK 222P

- 11 -

- 9.973/82 J.J. K. Gewährung des sicheren Geleits gemäß § 419 StPO; Geleitbrief vom 11.2.1985.
- 10.498/83 P. P. Aufhebung des Urteils und Freispruch durch den OGH auf Grund einer Nichtigkeitbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 StPO der Generalprokuratur; Anbot eines angemessenen Kostenersatzes.

Zu 7:

In insgesamt 10 Fällen stellte die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht gemäß Art.31 MRK fest, daß Österreich seine Verpflichtungen aus der Menschenrechtskonvention verletzt hat; hiebei handelt es sich im einzelnen um folgende Beschwerden:

- | | | |
|----------|---------------|--------------------------------|
| 1.602/62 | E. STÖGMÜLLER | |
| 1.936/63 | F. NEUMEISTER | |
| 2.178/64 | O. MATZNETTER | Verletzung nur des Art.5 Abs.3 |
| 2.614/65 | H. RINGEISEN | Verletzung nur des Art.5 Abs.3 |
| 4.517/70 | H. HUBER | |
| 8.269/78 | G. ADOLF | |
| 8.658/79 | H. BÖNISCH | |
| 9.300/81 | E. C. | |
| 9.316/81 | L. / H. | |
| 9.815/82 | P.M. L. | |
- (9.120/80 A. U. Die Europäische Kommission für Menschenrechte stellte mehrheitlich fest, daß KEINE VERLETZUNG der MRK angenommen werde; dennoch brachte sie den Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.)

Zu 8:

Insgesamt führten 24 Beschwerden zu einer Entscheidung des Ministerkomitees des Europarats gemäß Art.32 der Menschenrechtskonvention; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

DOK 222P

- 12 -

524/59	H. OFNER	Das Ministerkomitee stellte fest, daß <u>KEINE VERLETZUNG</u> der MRK angenommen werde.
596/59	F. PATAKI	"no further action required"
617/59	A. HOPFINGER	Das Ministerkomitee stellte fest, daß <u>KEINE VERLETZUNG</u> der MRK angenommen werde.
789/60	J. DUNSHIRN	"no further action required"
834/60	H. GLASER	"no further measures need be taken"
964/60	F. STEINKO	"no further measures need be taken"
1.180/61	K. STEINHAUSER	"no further measures need be taken"
1.207/61	J. MAURER	"no further measures need be taken"
1.308/61	O. PIETSCH	"no further measures need be taken"
1.446/62	O. PLISCHKE	"no further measures need be taken"
1.526/62	E. EICHBERGER	"no further measures need be taken"
1.543/62	H. NEMEC	"no further measures need be taken"
1.549/62	K. MÖLZER	"no further measures need be taken"
1.567/62	L. LETTL	"no further measures need be taken"
1.631/62	W. VESEZCKY	"no further measures need be taken"
1.632/62	A. CERNY	"no further measures need be taken"
1.634/62	M. SCHLERITZKO	"no further measures need be taken"
1.640/62	W. SCHOSTAL	"no further measures need be taken"
1.735/62	K. ALBRECHT	"no further measures need be taken"
1.850/63	R. KÖPLINGER	KEINE VERLETZUNG
2.645/65	P. SCHEICHELBAUER	
4.517/70	H. HUBER	keine materielle Entscheidung: "no further action called for in this case".
7.360/76	L. ZAND	Das Ministerkomitee stellte fest, daß <u>KEINE VERLETZUNG</u> der MRK angenommen werde.
7.987/77	W. HANNAK	

Zu 9:

Das Ministerkomitee des Europarats bejahte in 2 Fällen eine Verletzung der Menschenrechtskonvention; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

2.645/65 P. SCHEICHELBAUER
7.987/77 W. HANNAK

Zu 10:

In den Fällen, in denen vom Ministerkomitee eine Verletzung der Menschenrechtskonvention festgestellt wurde, wurden im einzelnen folgende Maßnahmen angeordnet:

DOK 222P

- 13 -

- 2.645/65 P. SCHEICHELBAUER keine Maßnahmen; das Ministerkomitee beschränkte sich auf die Feststellung der Konventionsverletzung.
- 7.987/77 W. HANNAK Im Hinblick darauf, daß Österreich freiwillig eine Entschädigung in der Höhe von 100.000.- Schilling bezahlte, wurden vom Ministerkomitee keine Maßnahmen angeordnet.

Zu 11 und 12:

Vom Ministerkomitee des Europarats wurden in keinem Fall Anordnungen getroffen, denen von seiten der Republik Österreich nachzukommen gewesen wäre.

Zu 13 bis 15:

Das Ministerkomitee des Europarats ist in keinem Fall mit Beschlüssen gemäß Art.32 Abs.3 MRK vorgegangen.

Zu 16:

In insgesamt 10 Fällen wurde ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht anhängig gemacht; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

- 1.602/62 E. STÖGMÜLLER
 1.936/63 F. NEUMEISTER
 2.178/64 O. MATZNETTER
 2.614/65 H. RINGEISEN
 8.269/78 G. ADOLF
 8.658/79 H. BÖNISCH
 9.120/80 A. U.
 9.300/81 E. C.
 9.316/81 L. / H.
 9.815/82 P.M. L.

Zu 17:

Der Europäische Gerichtshof entschied in insgesamt 4 Fällen, daß eine Entscheidung oder Maßnahme aus dem Bereiche der österreichischen Justiz ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus der Menschenrechtskonvention in Widerspruch steht; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

DOK 222P

- 14 -

- 1.602/62 E. STÖGMÜLLER
 1.936/63 F. NEUMEISTER
 2.614/65 H. RINGEISEN Verletzung des Art.5 Abs.3.
 8.658/79 H. BÖNISCH Verletzung nur des Art.6 Abs.1.
- (2.178/64 O. MATZNETTER Entgegen der Auffassung der Europäischen Menschenrechtskommission stellte der Gerichtshof fest, daß durch den Beschluß eine Verletzung der MRK nicht bewirkt worden sei.)
- (8.269/78 G. ADOLF Entgegen der Auffassung der Europäischen Menschenrechtskommission stellte der Gerichtshof fest, daß durch den Beschluß eine Verletzung der MRK nicht bewirkt worden sei.)
- (9.300/81 E. C. Auf Grund einer im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzielten gütlichen Einigung wurden von der Republik Österreich ein Betrag von 100.000.- Schilling und die Verfahrenskosten bezahlt und die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Strafprozeßänderung auch eine Änderung des § 43 Abs.3 StPO vorzuschlagen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Hinblick auf diesen Vergleich entschieden, den Fall aus der Liste der anhängigen Verfahren zu streichen.)

Zu 18:

Der Europäische Gerichtshof billigte der verletzten Partei in insgesamt 2 Fällen eine gerechte Entschädigung gemäß Art.50 MRK zu; im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

- 1.936/63 F. NEUMEISTER Kostenersatz von S 30.000.-
 2.614/65 H. RINGEISEN Entschädigung von DM 20.000.-

Zu 19:

Den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde in den im folgenden einzeln angeführten Beschwerdefällen wie folgt Rechnung getragen:

- 1.602/62 E. STÖGMÜLLER Dieser Fall war - neben der Menschenrechtsbeschwerde F. NEUMEISTER - eben-

DOK 222P

- 15 -

- falls Anlaß für eine Änderung der StPO (Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273/1971).
- 1.936/63 F. NEUMEISTER Bezahlung des Kostenersatzes in der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgesetzten Höhe von S 30.000.-; bereits vorher war eine gnadenweise bedingte Strafnachsicht gewährt worden; dieser Fall war Anlaß für die Änderung der StPO (Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273/1971).
- 2.614/65 H. RINGEISEN Bezahlung der Entschädigung von DM 20.000.-; dieser Fall war - neben der Menschenrechtsbeschwerde F. NEUMEISTER - ebenfalls Anlaß für eine Änderung der StPO (Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273/1971).

Zu 20:

Den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde in jedem einzelnen Fall voll Rechnung getragen.

Zu 21:

Die Straßburger Menschenrechtsinstanzen sind zur Zeit mit folgenden Österreich betreffenden Beschwerden befaßt, und zwar:

a) die Europäische Kommission für Menschenrechte:

- 8.695/79 M. I. Der Gegenstand der Beschwerde ist aus der Beantwortung der Frage 4. zu entnehmen.
- 9.315/81 J. J. Der Gegenstand der Beschwerde ist aus der Beantwortung der Frage 4. zu entnehmen.
- 9.783/82 T. K. Der Gegenstand der Beschwerde ist aus der Beantwortung der Frage 4. zu entnehmen.
- 10.153/82 Z./E. Art.1/1. Zusatzprotokoll Eigenbedarf im Bestandverfahren.
- 10.247/83 K. O. Art.6 Abs.1 im arbeitsgerichtlichen Verfahren
- 10.498/83 P. P. Der Vergleich ist von der Europäischen Kommission für Menschenrechte noch nicht genehmigt.

DOK 222P

- 16 -

10.522/83	L. M.	<u>Art.1/1. Zusatzprotokoll § 44 Mietrechtsgesetz.</u>
10.533/83	I. H.	<u>Art.8 Beschränkung des Briefverkehrs.</u>
10.568/83	H. R.	<u>Art.6 Anwesenheit des Beschwerdeführers oder seines Verteidigers beim Gerichtstag des OGH über die Berufung.</u>
10.668/83	H. E.	<u>Art.5 Abs.1 lit.c Verhängung der Haft über einen Zeugen wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage.</u>
10.803/84	A. F.	<u>Art.5 Abs.1 lit.c Verhängung der Haft über einen Zeugen wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage.</u>
11.011/84	J. M. u.a.	<u>Art.1/1. Zusatzprotokoll § 44 Mietrechtsgesetz.</u>
11.070/84	W.-T.	<u>Art.1/1. Zusatzprotokoll § 44 Mietrechtsgesetz.</u>
11.131/84	R. R.	<u>Art.6 Abs.1 Dauer eines Entschädigungsverfahrens nach Enteignung;</u> <u>Art.1/1. Zusatzprotokoll Festsetzung der Entschädigungssumme bei Enteignung von Grundbesitz für den Bau der zweiten Landebahn des Flughafens Wien-Schwechat; Berechnung wegen Schotter- und Sandvorkommen.</u>
11.170/84	K. B.	<u>Art.6 Abs.1, Abs.3 lit.d Recht auf Vernehmung von Entlastungszeugen.</u>
11.571/85	O. N.	<u>Art.6 Abs.1 Abs.3 lit.d Recht auf Vernehmung von Entlastungszeugen.</u>
11.688/85	H. M.	<u>Art.6 Abs.1 Nichtausfertigung eines Urteils vom 30.5.1984.</u>

b) das Ministerkomitee:

Beim Ministerkomitee des Europarats sind zur Zeit keine Österreich betreffenden Beschwerden anhängig.

c) der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte:

8.658/79	H. BÖNISCH	<u>Verfahren nach Art.50 MRK: Eine gütliche Einigung wird im Hinblick auf die Schadenersatzforderungen des Beschwerdeführers nicht zu erreichen sein (34 Millionen Schilling); der Herr Bundespräsident hat im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die verfahrensgegenständlichen Verurteilungen sowie eine weitere Verur-</u>
----------	------------	---

DOK 222P

- 17 -

teilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Vergehens nach dem Lebensmittelgesetz getilgt. Im Hinblick darauf wird von der Republik Österreich ein Antrag auf Einstellung der zur Einbringung der Verfahrenskosten geführten Exekutionsverfahren gemäß § 39 Z.6 EO gestellt; ferner wird eine a conto Zahlung von 100.000.- Schilling auf Verfahrenskosten geleistet.

Legistische Maßnahmen wurden im Hinblick auf ein erst kürzlich abgeschlossenes Gesetzesprüfungsverfahren - der erste Satz des § 48 Lebensmittelgesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben; diese Bestimmung tritt mit Ablauf des 31.10.1986 außer Kraft (BGBl. Nr. 10/1986) - noch nicht in die Wege geleitet; die Gerichte wurden jedoch schon vor diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs in einem generellen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz auf die Problematik hingewiesen und ersucht, bei Schwierigkeiten in Lebensmittelstrafsachen einen vom Amtssachverständigen unabhängigen weiteren Sachverständigen zu bestellen.

9.120/80 A. U.

Verhandlung vor dem Gerichtshof am 17.2.1986.

9.316/81 L. / H.

Der Gegenstand der Beschwerde ist aus der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.

9.815/82 P.M. L.

Die Verhandlung fand am 25.11.1985 statt; das Urteil ist noch nicht ausgefertigt.

DOK 222P

- 18 -

Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird festgehalten, daß im Bereich der Justiz in mehr als 27 Jahren bisher nur in 6 Fällen vom Ministerkomitee oder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention samt Zusatzprotokollen festgelegten Verpflichtungen durch die Republik Österreich festgestellt wurde.

30. Jänner 1986

h. O. S.

DOK 222P